

# Benutzungssatzung für das Dörpshuus der Gemeinde Passade

Passade im Dez. 2016

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S529) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBL. Schl.-H. S564) und der §§ 65, 66 und 676 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 2. Juli 1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 243) zuletzt geändert am 19. Oktober 2001 (GVOBL. Schl.-H. S 166) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2016 die folgende Benutzungssatzung erlassen.

## **§1 Allgemeines**

Das Passader Dörpshuus steht allen Passader Bürgern und Vereinen, Organisationen und Parteien zu kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Den teilnehmenden Passader Bürgern obliegt jeweils die Verantwortung zum pfleglichen Umgang mit dem Gemeinschaftseigentum. Für die Benutzung des Dörpshuus gelten die nachstehenden Bestimmungen.

## **§2 Trägerschaft**

Träger des Dörpshuus und der zugehörigen Außenanlagen ist die Gemeinde Passade.

## **§3 Organisationen**

Die Betreuung und die Organisation des Dörpshuus wird auf den Kulturausschuss der Gemeinde übertragen. Dieser kann eine Betreuungsperson benennen.

## **§4 Benutzung**

Die Betreuungsperson verwahrt den Schlüssel zum Dörpshuus. Sie führt den Terminkalender über die Benutzung, der auch öffentlich gemacht wird / im Dörpshuus aushängt. Er dient dazu, die Belegung des Dörpshuus bekannt zu geben und zu koordinieren. Jede beabsichtigte Nutzung ist mindestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin über die Betreuungsperson abzustimmen. Die Vergabe der Nutzungstermine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In Ausnahmefällen können die bereits fest vergebenen Termine aus besonderen Gründen nach Absprache mit den Betroffenen durch die Betreuungsperson oder den/die Bürgermeister(in) zurückgestellt werden. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor Vereinsnutzungen und diese wiederum vor privaten Nutzungen – nach Absprache.

Die Zurückstellung muss dem Betroffenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt werden, eine Entschädigungspflicht für aus der Zurückstellung hervorgerufenen Schäden besteht nicht.

Die überlassenen Räume dürfen nur zum vereinbarten Termin und dem angemeldeten Zweck benutzt werden.

## **§5 Aufsicht**

Der Zutritt zum Dörpshuus und deren Nutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer vom Veranstalter zu benennenden Aufsichtsperson gestattet.

Die Aufsichtsperson muss Passader Bürger sein. Der Schlüssel des Dörpshuus wird nur

an die Aufsichtsperson ausgegeben. Die Aufsichtspersonen übernehmen gegenüber der Betreuungsperson die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

### **§6 Haftung**

Das Dörpshuus und seine Einrichtungen werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer/Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der zugehörigen Hausordnung entstehen. Für Schäden, die dem Benutzer innerhalb der Einrichtung entstehen, wird keine Haftung übernommen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht übernommen.

### **§7 Hausordnung**

1. Die überlassenen Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Kosten für die Beseitigung von etwaigen Beschädigungen am Haus oder an den überlassenen Einrichtungen werden dem jeweiligen Benutzer des Dörpshuuses, während dessen Veranstaltung die Beschädigung hervorgerufen wurde, in Rechnung gestellt. Eltern haften für ihre Kinder.
2. Der Benutzer hat die überlassenen Räume und Einrichtungen nach Beendigung der Nutzung zu säubern und sie im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
3. Vorhandene oder nachfolgende Schäden sind der Betreuungsperson unverzüglich mitzuteilen.
4. Eine Weitergabe der überlassenen Schlüssel oder eine Anfertigung von Zweitschlüsseln ist untersagt. Die Schlüssel sind der Betreuungsperson nach Beendigung der Reinigung umgehend zurückzugeben.
5. Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass der Beginn einer nachfolgenden Veranstaltung nicht verzögert wird.
6. Den Hinweisen der Betreuungsperson hinsichtlich der Bedienung der im Haus enthaltenen (Küchen-) Geräte und Einrichtungen ist Folge zu leisten.
7. Verstöße gegen die Hausordnung können mit Hausverbot geahndet werden.
8. Das Dörpshuus darf nur genutzt werden, wenn eine verantwortliche Person während der Veranstaltung ständig anwesend ist. Sie ist für die Einhaltung der Haus- und Benutzungssatzung verantwortlich.

### **§8 sonstige Pflichten des Benutzers**

Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften nebst behördlicher Genehmigungen zu sorgen.

Der Benutzer hat im Bereich des Dörpshuuses während der Benutzung der Gemeinschaftsräume sowie vor- und nachher für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das Betreten von nicht überlassenen Räumen ist untersagt.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind berechtigt, die überlassenen Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

### **§9 Nutzungsgebühren**

1. Für die Nutzung des Dörpshuus der Gemeinde Passade werden von Vereinen, Parteien, Verbänden oder sonstigen Benutzern Gebühren entsprechend des Anhangs der Satzung erhoben.
2. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Zusage der Reservierung zu 50%. Die restliche Gebühr wird bei Schlüsselübergabe fällig.
3. Für die Gebühren sind der Veranstalter, der Benutzer und die verantwortliche Person zahlungspflichtig.
4. Für jede Nutzung ist eine Kautions von 100 € bei der Übergabe zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet wird.
5. Zahlungen sind in bar an die Betreuungsperson, den/die Bürgermeister(in) oder unbar auf das Konto der Gemeinde Passade im Amt Probstei:  
IBAN DE94 2105 0170 0008 00018 37 zu leisten.

Passade, den 14.12.2016

## Anhang: Gebührenaufstellung

Nutzer	Nutzung	Gebühr
Gemeinde	Sitzungen/Versammlungen	-
Ausschusssitzungen	" "	-
Feuerwehr Passade	Sitzungen / Übungen	-
<b>Vereinsnutzung:</b>		
Veranstalter aus Passade	Veranstaltung mit Eintritt	ein Raum: 50 €, beide Räume: 80 €
Felern	ausserhalb der Vereinsnutzung	ein Raum: 25 €, beide Räume: 40 €
Passader Vereine		
Nutzung Vereine	Veranstaltung wöchentlich Veranstaltung 2wöchentlich Veranstaltung monatlich Veranstaltungen einmalig	200 € im Jahr 100 € im Jahr 50 € im Jahr 25 € im Jahr
<b>private Nutzung:</b>		
Passader Veranstalter	private Feier	100 € / 150 € (incl. 1 geb.pfl. Müllsack)
Geschirr	bis 30 Personen	10 €
Besteck	bis 30 Personen	10 €
Absagen	14 bis 8 Tage vor Termin 7 bis 2 Tage vor Termin	50 % 75 %

Passade, den 14.12.2016

< 2 Tage vor Termin 100 %